



# BEKANNTMACHUNG

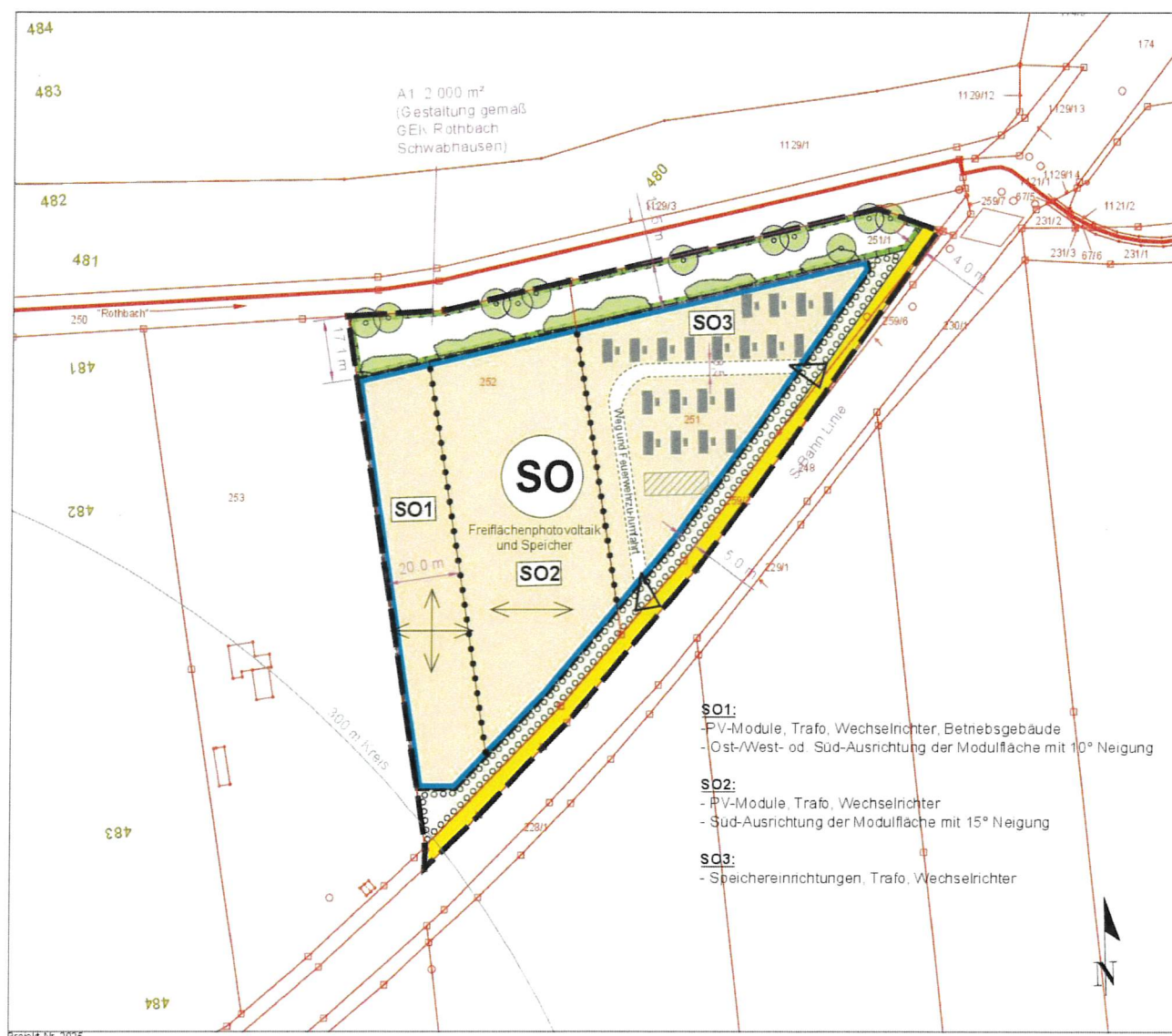
## der erneuten Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemeinde Schwabhausen  
vorhabenbezogener Bebauungsplan  
„Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schwabhausen“  
mit integriertem Grünordnungsplan

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.04.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schwabhausen“ mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Schwabhausen beschlossen.

Der Bau- und Umweltausschuss hat nun in seiner Sitzung vom 21.04.2026 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schwabhausen“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung und Umweltbericht erneut gebilligt.

Das Gebiet umfasst die Grundstücke Flur-Nummern 251, 252 und 259/2 Tfl. der Gemarkung Rumeltshausen (Tfl. = Teilfläche)





Der Entwurf zum des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schwabhausen“** mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung und Umweltbericht werden im Internet unter

<https://schwabhausen.de/rathaus-und-politik/bekanntmachungen/>

vom **05.05.2026** bis einschließlich **05.06.2026** verkürzt veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus, Zimmer 2.1, Münchener Str. 12, 85247 Schwabhausen während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Während dieser Frist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplans abgeben. **Stellungnahmen** sollen während dieser Frist **elektronisch an [bauamt@schwabhausen.de](mailto:bauamt@schwabhausen.de)** und bei Bedarf in Textform in der Gemeinde Schwabhausen, Münchener Str. 12, 85247 Schwabhausen oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schwabhausen“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanentwurfes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schwabhausen“ nicht von Bedeutung ist.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Zeitraum vom 22.02.2021 bis 26.03.2021 (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) wurden Stellungnahmen zu städtebaulichen, verkehrsbezogenen und infrastrukturellen Belangen abgegeben. **Stellungnahmen die konkrete Auswirkungen auf Natur und Umwelt, insbesondere auf Boden, Wasser, Flora, Fauna oder Schutzgebiete betreffen, wurden nicht vorgelegt.**

Der Inhalt diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://schwabhausen.de/rathaus-und-politik/bekanntmachungen/> eingestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schwabhausen, 30.04.2026  
GEMEINDE SCHWABHAUSEN

Wolfgang Hörl  
Erster Bürgermeister



Die Bekanntmachung wurde  
an den Amtstafeln im  
Gemeindegebiet Schwabhausen

ausgehängt am: 04.05.2026  
abgenommen am: 08.06.2026

Schwabhausen,  
Gemeinde Schwabhausen